



I FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 WA Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
- 2.1 GRZ 0,35 maximal zulässige Grundflächenzahl
- 2.2 WH 6,75 m maximal zulässige Wandhöhe
- 2.3 II maximal festgesetzte Anzahl der Vollgeschosse
- 2.4 SD symmetrisches Satteldach
- 2.5 PD gegenläufiges, versetztes Pultdach
- 2.6 WD Krüppelwalmdach

3. Baugrenze / Bauweise

- 3.1 Baugrenze
- 3.2 offene Bauweise
- 3.3 Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig
- 3.4 festgesetzte Firstrichtung

4. Verkehrsflächen

- 4.1 Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- 4.2 Fläche für E-Mobilität und Energiezentrale
- 4.3 Straßenbegrenzungslinie
- 4.4 öffentlicher Geh- und Radweg

5. Grünflächen

- 5.1 öffentliche Grünfläche

7. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- 7.1 Standortheimischer Laubbau gemäß Pflanzart und Vorgabe in den textlichen Festsetzungen zu pflanzen.
- 7.2 Standortheimischer Laubbau zu pflanzen; Lage auf dem Baugrundstück innerhalb eines 5 m breiten Korridors entlang der angrenzenden Straßenverkehrsfläche variabel; weitere Vorgaben siehe textliche Festsetzungen.
- 7.3 Pflanzung einer Strauchgruppe zu je 3 Sträuchern gemäß textlichen Festsetzungen
- 7.4 Entwicklung einer Streubauweise; Pflanzung von Obsthochstämmen gemäß Pflanzart, SU mind. 14-16 cm; Pflege durch 2-3 schräge Mahd mit Abtransport des Mahdguts, erster Schnitt ab 15.06.; keine Düngung, kein Einsatz von Pestiziden, kein Einsatz von Schlegelmulchmähern; bei jedem Mahdgang sind 10% der Fläche als rotierender Brachestreifen zu belassen.
- 7.5 Erhalt des vorhandenen Gehölzbestandes und der vorhandenen Geländestruktur
- 7.6 Pflanzung einer 2- bis 3-reihigen Baumstrauchhecke mit standortheimischen Gehölzen gemäß beigefügter Artenliste und Vorgaben in den textlichen Festsetzungen; Baumanteil ca. 10%.
- 7.7 Fläche für Maßnahmen des Naturschutzes; Einfriedungen, bauliche Anlagen, Geländeänderungen, Freizeinutzung, Nutzung als Lagerfläche sind nicht zulässig; Ausgleichsfläche für vorhabensbedingte Eingriffe (Größe: 1.339 m²)

8. Sonstige Planzeichen

- 8.1 Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- 8.2 Nutzungsschablone:

| Art der baulichen Nutzung | max. Grundflächenzahl |
|----------------------------|-------------------------------|
| Bauweise | Bauweise |
| maximal zulässige Wandhöhe | max. Anzahl der Vollgeschosse |
| Dachform | |

II FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO
Einrichtungen für soziale Zwecke gem. § 4 Abs. 2 Satz 3 BauNVO sind nur ausnahmsweise zulässig.
Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 sind im gesamten WA unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Im Allgemeinen Wohngebiet wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Festlegung einer maximal zulässigen Grundflächenzahl und der maximal zulässigen Gebäudehöhe definiert.
- 2.2 Grundflächenzahl GRZ 0,35: Die maximal zulässige Grundflächenzahl ist im Allgemeinen Wohngebiet auf 0,35 beschränkt. Die zulässige Grundflächenzahl darf durch die Grundfläche von Garagen, Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu 50 % überschritten werden.
- 2.3 Höhenlage des Gebäudes:

- 2.3.1 P10-09, P10-12, P15, P17-24 Die Rohbodenoberkante (ROK) des Erdgeschosses darf max. 0,25 m über oder unter der Oberkante Erschließungsstraße in Grundstücksmitte liegen.
- 2.3.2 P13 Die Rohbodenoberkante (ROK) des Erdgeschosses darf max. 0,25 m über oder unter der Oberkante der Erschließungsstraße in Grundstücksmitte im westlichen Bereich liegen.
- 2.3.3 P16 Die Rohbodenoberkante (ROK) des Erdgeschosses darf max. 0,25 m über oder unter der Oberkante der Erschließungsstraße in Grundstücksmitte im nördlichen Bereich liegen.
- 2.3.4 P14 Die Rohbodenoberkante (ROK) des Erdgeschosses darf max. 1,25 m über der Oberkante der Erschließungsstraße in Grundstücksmitte liegen.

- 2.4 Wandhöhe WH: Als Wandhöhe gilt das Maß der Außenwand von der ROK Erdgeschoss bis Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut oder dem oberen Abschluss der Außenwand.
- 2.5 Haustyp: Bei einer Hangneigung von mehr als 1,5 m gemessen auf die Hausstufe, ist zwingend der Typ des Hanghauses U+E zu wählen.
- 2.6 Sonnenkollektoren/ Photovoltaikanlagen sind in Dachneigung zulässig. Freistehende oder aufgeständerte Anlagen sind unzulässig.

3. Bauweise

Für das gesamte Baugebiet wird gem. § 22 Abs. 2 BauNVO die offene Bauweise festgesetzt.

4. Nebenanlagen

Garagen und Nebengebäude sind in Dachform und Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen. Flachdächer sind bei allen Dachformen zugelassen.

5. Stellplätze / Garagenvorplätze

Pro Wohneinheit sind mindestens 2 Stellplätze nachzuweisen. Zufahrten zu Garagen mit einer Tiefe von 5,0 m können darauf angerechnet werden. Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen dürfen zur Straße hin nicht eingezäunt werden und sind mit versickerungsfähigem Belag zu befestigen.

6. Dächer/ Dachaufbauten

Dachform: Satteldach; gegenläufiges, versetztes Pultdach; Krüppelwalmdach

Dachneigung: Satteldach: 16° - 35°
gegenläufiges, versetztes Pultdach: 6° - 12°
Krüppelwalmdach: 16° - 35°

Dachdeckung: zulässig sind Dachsteine aus Ziegel oder Beton in grauen oder roten Farben und Holzdachschindeln; graue und leuchtende sowie reflektierende Materialien und glasierte Dachziegel sind nicht zulässig; unbeschichtete Kupfer-, Zink- und Blechdeckungen sind unzulässig;

Dachgaube: Stehende Dachgauben sind ausschließlich bei Satteldächern zulässig. Sie sind mit einer Vorderansichtsfäche von max. 2,50 m² ab einer Mindestdachneigung von 25° zulässig.

Dachüberstand: es wird ein Mindestdachüberstand von 0,5m festgesetzt.

8. Einfriedungen/ Auffüllungen / Abgrabungen

- 8.1 Als Einfriedungen sind Holzlatzen-, Metall- und Maschendrahtzäune bis max. 1,2 m Höhe zulässig. Abstand Unterkannte Zaun - Boden muss mindestens 15 cm betragen, um die biologische Durchlässigkeit für Kleintiere zu erhalten. Ferner sind Hecken aus standortheimischen Gehölzen zulässig. Durchgehende Zaunsöckel sind unzulässig. Es sind ausschließlich Punktfundamente zulässig. Stütz- und Böschungsmauern sind an den Parzellengrenzen nicht zulässig.
- 8.2 Stützmauern bei Garagenzufahrten: Sofern Garagen an der Grundstücksgrenze errichtet werden, dürfen im Bereich der Garagenzufahrten Stützmauern errichtet werden. Auf diesen Stützmauern dürfen Zäune nach den Regeln dieser Festsetzung errichtet werden. Die Stützmauern dürfen von der Straßenkante bis zur Vorderkante der jeweiligen Garage ausgeführt werden. Die Oberkante der Stützmauer darf im Bereich der Zufahrt max. 0,50 m über der OK Erschließungsstraße liegen. Die Stützmauern müssen in den Bauanträgen exakt nach Lage, Länge und Höhe (mit Angabe von Höhenkoten an Fußpunkten und den Oberkanten) dargestellt werden.
- 8.3 Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu einer Höhe von 1,50 m, in Ausnahmen bis 2,00 m, zulässig. Sie müssen einen Böschungswinkel von mind. 2:1 (Länge zu Höhe) zu den benachbarten Grundstücken einhalten.

9. Grünordnung

9.1 Für die festgesetzten Bepflanzungen sind nur standortgerechte, heimische Arten der folgenden **Auswahlliste** zulässig. Es ist autochthones, zertifiziertes Pflanzmaterial gemäß ab zu verwenden (Herkunftsregion 5, Ostbayerisches Hügel- und Bergland). Die angestrebte Gehölzentwicklung ist durch geeignete Maßnahmen der Entwicklungspflege sicherzustellen. Hoher Konkurrenzdruck durch Gräser, Ruderalpflanzen ist durch Mahd oder Mulchung der Flächen zu reduzieren. Abgängige Pflanzen sind zeitnah zu ersetzen. Dies gilt auch für die als zu erhaltend festgesetzten Gehölze.

Bäume

- Acer platanoides
- Acer pseudoplatanus
- Alnus glutinosa
- Betula pendula
- Carpinus betulus
- Populus tremula
- Prunus avium
- Prunus padus
- Quercus robur
- Salix caprea
- Salix fragilis
- Sorbus aucuparia
- Tilia cordata
- Tilia platyphyllos
- Ostbäume heimischer Arten und Sorten

Sträucher

- Cornus sanguinea
- Corylus avellana
- Crataegus laevigata
- Euonymus europaeus
- Ligustrum vulgare
- Lonicera xylosteum
- Prunus spinosa
- Rhamnus cathartica
- Rosa canina
- Salix caprea
- Salix cinerea
- Salix aurita
- Sambucus nigra
- Viburnum lantana
- Viburnum opulus

Roter Hartnagel

- Hazel
- Zweigflügeliger Weißdorn
- Gewöhnlicher Pfaffenhut
- Gewöhnlicher Ligulär
- Gewöhnliche Heckenkirsche
- Schlehe
- Purpier-Kreuzdorn
- Hunds-Rose
- Sal-Weide
- Grau-Weide
- Ohre-Weide
- Schwarzer Holunder
- Wolliger Schneeball
- Gemeiner Schneeball

Vorgaben Einzelbäume:

Mindestpflanzqualität: Hochstämme mit SU 16-18 cm oder vergleichbare Solitärqualität.

9.2 Unzulässige Pflanzen

Die Pflanzung von landschaftsfremd wirkenden Gehölzen wird an den Grundstücksgrenzen ausgeschlossen (bizarrr wachsende und burtlaubige Arten; Säulen-, Hänge-, Trauer- und Kugelbäume, insbesondere Blaueichen, Thujen, Scheinzypressen).

9.3 Beleuchtung

Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich insektenfreundliche Beleuchtungssysteme zulässig (Empfehlung weiße LED 2500 K bis 3500 K). Die Beleuchtung ist auf das erforderliche Maß zu reduzieren. Die Lichtstrahlung ist nach unten zu richten. Horizontal oder nach oben abstrahlende Beleuchtungen sind nicht zulässig. Eine Bestrahlung von Gehölzbeständen ist zu vermeiden.

9.4 Maßnahmenumsetzung

Die Durchführung der Pflanzmaßnahmen hat spätestens in der an die Gebäudefertigstellung anschließenden Pflanzperiode zu erfolgen.

9.5 Die nicht mit baulichen Anlagen versehenen privaten Grundstücksbereiche sind als Grünflächen bzw. offene Vegetationsflächen anzulegen. Eine Versiegelung sowie die Gestaltung als Schotter- oder Kiesflächen sind unzulässig.

9.6 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Der verbleibende Kompensationsbedarf wird auf dem gemeindlichen Ökokoonto 01 auf Flnr. 996/18 Gemarkung Perardorf erbracht (siehe beigefügter Abbuchungsplan).

10. Niederschlagswasser

Das anfallende Oberflächenwasser ist über Rückhalte- und Sickeranlagen auf dem privaten Grundstück zu versickern. Der öffentlichen Niederschlagswasserableitung darf lediglich eine Menge von max. 0,3 l/s pro 100 m² Grundstücksfäche zugeleitet werden. Für die Behältergröße gilt: mindestens 0,4 m³ Fassungsvermögen je 100 m² Grundstücksfäche.

III HINWEISE DURCH TEXT

1. Archäologie

Im Plangebiet können ggf. Bodendenkmäler vorhanden sein. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht nach § 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG unterliegen und dem bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich bekannt gemacht werden müssen.

2. Altlasten

Das Plangebiet ist nach bisheriger Erkenntnis der Gemeinde Neukirchen altlastenfrei. Bei Aushubarbeiten ist das anstehende Erdreich organoleptisch zu beurteilen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu informieren.

3. Sicherheitsabstände Bepflanzungen/ Grenzabstände

Baumpflanzungen müssen einen Mindestabstand von 2,50 m zu vorhandenen oder geplanten unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen einhalten. Bei kleineren Abständen ist je nach Leitungstyp der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu überprüfen. Auf das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straße- und Verkehrsweisen in Köln, wird verwiesen. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände für Pflanzungen (AGBGB) wird verwiesen.

4. Brandschutz

Die Belange und Anforderungen des vorbeugenden baulichen und abwehrenden Brandschutzes sind zu berücksichtigen. Der Brandschutz durch die Feuerwehr ist zu gewährleisten, Feuerwehrzufahrten und -zugänge sind gemäß den "Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr" herzustellen.

5. Verzicht auf Mineraldünger und Pestizide

Auf den Einsatz von Mineraldüngern und Pestiziden sollte verzichtet werden.

6. Streusalz/ ätzenden Streustoffe

Auf privaten Verkehrs- und Stellflächen sollte auf den Einsatz von Streusalz und ätzenden Streustoffen zum Schutz von Boden und Grundwasser verzichtet werden.

7. Hang- und Schichtwasser

Bei Geländeschritten muss mit Hang- und Schichtwasser sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wildfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

8. Landwirtschaft

Die von den angrenzenden landwirtschaftlichen genutzten Grundstücken und Tierhaltungsbetrieben ausgehenden Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen, auch über das übliche Maß hinausgehend, sind zu dulden. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Vetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt.

Die Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen muss gesichert bleiben. Geplante Bepflanzungen entlang von Feldwegen müssen so gestaltet werden, dass diese auch weiterhin mit landwirtschaftlichen Großmaschinen ungehindert befahren werden können. Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen darf nicht beeinträchtigt werden.

9. Wintergärten

Es sollen nur unbeheizbare und vom Gebäude thermisch isolierte Wintergärten oder in die Gesamtdämmung mit entsprechender Wärmeschutzverglasung integrierte Wintergärten errichtet werden.

10. Niederschlagswasser

Es wird empfohlen, unverschmutzt anfallendes Regenwasser auf den privaten Grundstücken in ausreichend dimensionierten Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser (z.B. für Toilettenspülung, Freiflächenbewässerung, u.ä.) zu verwenden. Die Bauwerber werden darauf hingewiesen, dass der Bau und Betrieb einer Regenwasserzisternenanlage der Gemeinde zu melden ist. Werden Regenwasserzisternenanlagen mit einer Wassermischspeisung aus dem öffentlichen Trinkwasser ausgestattet, ist die Anlage dem Träger der Wasserversorgung anzudecken und die technischen Einrichtungen vor Inbetriebnahme abnehmen zu lassen. Es wird hierbei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine direkte bauliche Verbindung des öffentlichen Leitungszweigs mit dem privaten Regenwasserzweig nicht zulässig ist. Die Vorlagen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWVfV) und der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENWOG) bzw. in das Grundwasser (TRENWG) sind einzuhalten. Gegebenenfalls ist eine wasserrechtliche Genehmigung mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen. Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen sind die Anforderungen der ATV-Merkblätter A 138 und M 153 einzuhalten.

11. Metaldächer

Bei beschichteten Metaldächern ist mindestens die Korrosionsschutzklasse III nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C3 nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Bei Dächern mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckungen > 50 m² sind zusätzliche Reinigungsmaßnahmen des abzuleitenden Niederschlagswassers erforderlich.

12. Ressourcenschonung

Es wird zur Schonung von wertvollen Primärressourcen empfohlen, bereits im Rahmen der Gebäudeplanung auf die Verwendung umweltschonender Baustoffe (z.B. auch Materialien aus dem Bauschuttrecycling) und die Erzeugung von Wärme und Warmwasser mittels regenerativer Energieträger zu achten. So sollte auch bzgl. der besonderen Relevanz des Klimaschutzs - die Energieversorgung primär mittels Solarenergie und nachwachsender Energieträger schadstoffarm sichergestellt werden. Den Bauwerbern wird empfohlen, sich diesbezüglich entsprechender Informationsangebote (z. B. Passivhaus Institut/ Darmstadt) zu bedienen.

13. Grundwasserwärmepumpen

Auf Grund der geringen Abstände der einzelnen Bauparzellen untereinander können sich dort errichtete Grundwasserwärmepumpen gegenseitig beeinflussen. Dies ist von den Bauwerbern bei der Planung der Heizungssysteme zu berücksichtigen. Für den Betrieb von Grundwasserwärmepumpen ist eine wasserrechtliche Gestaltung erforderlich.

14. Energieversorgung

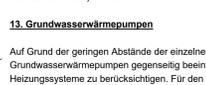
Die Gemeinde Neukirchen prüft ein kaltes Nahwärmenetz mit Nutzung von Geothermie für die Wärme- und Kälteversorgung des Baugebietes zu entwickeln. Bei der Technik des kalten Nahwärmenetzes handelt es sich um eine technische Variante eines Wärmeverbundnetzes, das mit niedrigen Übertragungstemperaturen in der Nähe der Umgebungstemperatur arbeitet und daher sowohl Wärme als auch Kälte bereitstellen kann. Üblich sind Übertragungstemperaturen im Bereich von ca. 10-25 °C, wodurch diese Systeme mit Temperaturen deutlich unterhalb herkömmlicher Nahwärmesysteme arbeiten. Dadurch können verschiedene Verbraucher unabhängig voneinander gleichzeitig heizen und kühlen. Im Gegensatz zu herkömmlichen Wärmenetzen erfolgen Wärmeverzweigung und Gebäudeheizung nicht direkt über Wärmetauscher, sondern über Wasser-Wärme-pumpen, die ihre Wärmeenergie aus dem Wärmenetz gewinnen. Die Kühlung kann entweder direkt über das Kaltwärmenetz oder ggf. indirekt über die Wärmepumpen erfolgen. Dieses Netz kann ohne aufwändig isolierte Leitungen im Baugebiet erstellt werden. Als Wärmequellen kommen grundsätzlich Erdwärmesonden oder Solar Kollektoren infrage. Das städtebauliche Konzept beinhaltet die Möglichkeit, an zentraler Stelle im Baugebiet über Erdwärmesonden dieses nachhaltige Energiezentrum imitiert des Plangebietes zu realisieren. Nach einer Machbarkeitsstudie und einer Wirtschaftlichkeitsberechnung soll diese nachhaltige, CO2-neutrale Energieversorgungsum im Baugebiet umgesetzt werden.

IV HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

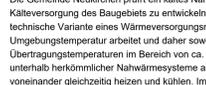
- 1. bestehende Grundstücksgrenzen
- 2. 3096 Flurnummer
- 3. P03 Parzellennummer
- 4. 750 m² Parzellengröße
- 5. Höhenschichtlinien
- 6. bestehende Gebäude
- 7. Grundstücksgrenze geplant
- 8. Schemabaukörper geplant: Wohnhaus
- 9. Schemabaukörper geplant: Garage
- 10. geplante Maßangabe in Meter
- 11. Baum Bestand

V PRINZIPSCHNITTE ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN

Prinzipschnitt Planstraße C



VI PRINZIPSCHNITTE HAUSTYP HANGHAUS



VII VERFAHRENSVERMERKE

a) Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 10.11.2022 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes gem. § 13b BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.12.2022 ortsüblich bekannt gemacht. (Reparatur-Regelung § 215a BauGB)

b) Zu dem Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis erneut beschränkt beteiligt.

c) Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis erneut öffentlich ausgestellt.

d) Die Gemeinde Neukirchen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungs- und Grünordnungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 24.06.2021 als Satzung beschlossen.

Neukirchen, den.....

Wallner, 1. Bürgermeister

e) Ausgefertigt:

Neukirchen, den.....

Wallner, 1. Bürgermeister

f) Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Neukirchen, den.....

Wallner, 1. Bürgermeister

GEMEINDE NEUKIRCHEN

LKR. STRAUBING-BOGEN

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN "WA BÜHLER FELD" Erweiterung

ENTWURF

PLANVERFASSER: 13.06.2024

Musslinstraße 7, 94327 Bogen

09422 8538 - 0

09422 8538 - 23

Web: www.guthann-hw-architekten

bogen@guthann-hw-architekten.de

Team: Umwelt, Landschaft

Landesfachplanung/Regio 5/1

www.guthann-hw-architekten.de

DATUM: 13.06.2024

M= 1:1000

ENTWURF

PLANVERFASSER: 13.06.2024

Musslinstraße 7, 94327 Bogen

09422 8538 - 0

09422 8538 - 23

Web: www.guthann-hw-architekten

bogen@guthann-hw-architekten.de

Team: Umwelt, Landschaft

Landesfachplanung/Regio 5/1

www.guthann-hw-architekten.de

DATUM: 13.06.2024

M= 1:1000

ENTWURF

PLANVERFASSER: 13.06.2024

Musslinstraße 7, 94327 Bogen

09422 8538 - 0

09422